

Zu pp 13  
Office

# IHR

## Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

2/2007

7. Jahrgang S. 45-88 April 2007

Aus dem Inhalt

- *Nocker* – Das Handelsvertreterrecht in Österreich S. 45
- *Hilberg* – Das neue UN-Übereinkommen zum elektronischen Rechtsverkehr und dessen Verhältnis zum UN-Kaufrecht (Teil 2) S. 56
- *Saenger/Klockenbrink* – Internationale Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungsklagen S. 60
- *Illmer/Naumann* – Final curtain for anti-suit injunctions S. 64
- *OLG Köln* – Vereinbarung über „Weiterverkauf zum besten Preis“ als Einigung über Preisminderung nach Art. 50 CISG S. 68
- *BGH* – Gerichtsstandsklausel in primären AGB schließt Schiedsklausel in nachrangigen AGB nicht aus S. 78

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg  
 RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
 RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
 RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona  
 Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
 Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
 Dr. Stefan Kröll, Köln  
 Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
 Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Das Handelsvertreterrecht in Österreich  
RA Dr. Michael Nocker, Wien 45

Das neue UN-Übereinkommen zum  
elektronischen Geschäftsverkehr und dessen  
Verhältnis zum UN-Kaufrecht – Wegweiser in  
Sachen E-Commerce? (2. Teil)  
Wiss. Mit. Söntje Julia Hilberg, Gießen 56

Internationale Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungs-  
klagen und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen  
wegen Verstoßes gegen Kapitalerhaltungsvorschriften  
Professor Dr. Ingo Saenger/  
Ulrich Klockenbrink, Münster 60

Final curtain for anti-suit injunctions  
Dr. Martin Illmer, Hamburg/  
Ingrid Naumann, Berlin 64

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 39, 50 CISG  
1. Bei verderblichen Waren (hier: Kartoffeln) ist die  
Vertragswidrigkeit nach Art. 39 Abs. 1 CISG innerhalb  
von 24 Stunden zu rügen.  
2. Vereinbaren die Parteien, daß die mangelbehafteten  
Güter zum bestmöglichen Preis weiterverkauft werden  
sollen, so entspricht der in diesem Verkauf erzielte  
Mindererlös pro rata der Preisminderung nach Art. 50  
CISG. Sollte die mangelhafte Ware nicht verkäuflich  
sein, so entfällt nach dieser Vereinbarung der  
Anspruch auf den Kaufpreis.  
Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 14.8.2006 –  
16 U 57/05 68

Art. 38, 39 CISG  
Der Käufer hat die Güter im Falle von  
Massenwaren unverzüglich nach Lieferung  
stichprobenartig zu untersuchen.  
Deutschland: OLG Köln, Beschluss vom 31.8.2006 –  
16 U 20/06 71

Art. 8 CISG  
Zur Auslegung einer pathologischen Schiedsklausel.  
Deutschland: OLG Stuttgart,  
Urteil vom 15.5.2006 – 5 U 21/06 72

Art. 40 CISG  
1. Art. 40 CISG entlastet den Käufer nur dann von  
seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, wenn  
der Verkäufer, der den Mangel kannte oder kennen  
mußte, diesen nicht spätestens bei der Übergabe  
offenbart hat.  
2. Das Zug-um-Zug Prinzip gilt auch im  
Rahmen des CISG.  
Österreich: OGH, Urteil vom 30.11.2006 –  
6 Ob 257/06 x 74

#### Handelsvertreterrecht

§ 87c HGB  
1. Eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und  
Unternehmer, nach der die Provisionsabrechnungen  
des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der  
Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten  
Frist Widerspruch erhebt, ist wegen Verstoßes gegen  
§ 87c HGB unwirksam (Bestätigung von BGH,  
Urteil vom 20.2.1964 – VII ZR 147/62,  
LM Nr. 4a zu § 87c HGB).

2. Der Unternehmer genügt seiner Verpflichtung zur Erteilung eines Buchauszugs nicht bereits dadurch, dass er dem Handelsvertreter während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf ein elektronisches Agenturinformationssystem ermöglicht, das jeweils nur den aktuellen Stand der provisionsrelevanten Daten wiedergibt und aus dem sich ein Gesamtüberblick über den Zeitraum, auf den sich der Buchauszug zu erstrecken hat, allenfalls dadurch gewinnen ließe, dass der Handelsvertreter die nur vorübergehend zugänglichen Daten „fixiert“ und sammelt.

Deutschland: BGH, Urteil vom 20.9.2006 – VIII ZR 100/05

75

### Schiedsverfahrensrecht

#### § 1029 ZPO

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners, nach der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über seine Wirksamkeit das für den Sitz des Vertragspartners zuständige Gericht ist, ist nicht dahin auszulegen, dass ausschließlich das staatliche Gericht zuständig ist und die Vereinbarung eines Schiedsgerichts in nachrangig geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragspartners ausgeschlossen ist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 25.1.2007 – VII ZR 105/06

78

### Internationales Zivilprozessrecht

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, 5 Nr. 1, Nr. 3 LugÜBK;  
§ 22 ZPO; §§ 135 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3, 131 InsO;  
§§ 30, 31 Abs. 1, 32 a), b) GmbHG

1. Macht der Insolvenzverwalter gegen eine Gesellschafterin, die ihren Firmensitz in der Schweiz hat, Ansprüche auf Rückgewähr eigenkapitalersetzender Darlehen aus §§ 135 Nr. 2 InsO i. V. m. 32 a), b) GmbHG geltend, so findet das Luganer Übereinkommen (LugÜBK) gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 LugÜBK keine Anwendung, da es sich hierbei um Streitigkeiten handelt, die in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem Konkursverfahren stehen.

2. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich für die geltend gemachten Ansprüche aus § 22 ZPO, dem besonderen Gerichtsstand der Mitgliedschaft an der Gesellschaft, die ihren Sitz in Deutschland hat, da maßgebliche Grundlage der Ansprüche die aus der Mitgliedschaft abzuleitende Kapitalaufbringungs- und -erhaltungspflicht des Gesellschafters ist.

3. Ansprüche, die der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes aus §§ 30, 31 GmbHG geltend macht, sind wegen ihrer Unabhängigkeit vom Insolvenzverfahren nicht als Konkursachen i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 LugÜBK anzusehen, mit der Folge, dass die Normen des Luganer Übereinkommens anzuwenden sind. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für derartige Ansprüche leitet sich aus Art. 5 Nr. 1 LugÜBK ab, da es sich um vertragliche Ansprüche handelt, für deren Entstehen ein Gesellschaftsvertrag zwingende Voraussetzung ist. Deutschland: Beschluss des OLG München vom 27.7.2006 – 7 U 2287/06

80

### Andere Rechtsfragen

#### Verordnung 44/2001 (EuGVVO)

Kann ein Gericht eines Mitgliedsstaates der EuGVVO eine Verfügung erlassen, die es einer Person verbietet, in einem anderen Mitgliedsstaat Gerichtsverfahren anzustrengen oder weiter zu betreiben, wenn sich dieses als ein Verstoß gegen eine Schiedsgerichtsklausel darstellt?

Vereinigtes Königreich: House of Lords, 21.2.2007 – [2007] UKHL 4 (West Tankers Inc (Respondents) v. RAS Riunione Adriatica di Sicurtà SpA and others (Appellants))

83

### Bücher

Mathis Hoffmann, Stefan Leible, Olaf Sosnitza,  
Vertrag und Haftung im E-Commerce  
RA Dr. Tobias Eckardt, Hamburg

86

### Dokumentation

70 Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

87